

## Nach Algerien exportieren/aus Algerien importieren

Grenzen engen uns ein: Wir helfen Ihnen dabei, Ihre geschäftlichen Grenzen zu überwinden und im Ausland Erfolg zu haben

- [Das Exporthandbuch](#)
- [Wir unterstützen bei Export und Import](#)
- [Zoll- und Importbestimmungen](#)
- [Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern sowie Reisen](#)

### Das Exporthandbuch

Warum exportieren? Ganz einfach: Der Markt in Österreich ist begrenzt. Allein der bayrische Markt ist eineinhalb Mal größer als der österreichische. Genauso einfach ist es aber, diese Grenze zu durchbrechen, denn Exportieren ist leichter als man denkt: Die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol haben in ihrem ausführlichen Exporthandbuch zusammengefasst, was Sie bei Ihren ersten Schritten über die Grenze beachten sollten. Von A wie Ausfuhrbeschränkungen bis Z wie Zollbestimmungen.

Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) unterstützt Sie auch finanziell bei Ihren Internationalisierungsbestrebungen.

Sie wollen Ihr erstes Mal wagen? Unsere [Fachleute aus den Landeskammern](#) helfen Ihnen beim Schritt über die Grenze. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

### Wir unterstützen bei Export und Import

Damit Ihr geschäftlicher Grenzübergang kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten wir Sie bei Ihren Export- und Importvorhaben. Und wir wollen, dass Sie möglichst weit springen: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) bietet viele verschiedene Förderprogramme für Markteintritt, Marktbearbeitung und das Bezugsquellengeschäft im Ausland.

### Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure

Wer ganz am Anfang steht, den nehmen unsere Fachleute aus den Landeskammern an der Hand und unter die Lupe. Sie prüfen mit Ihnen, ob Sie ausreichend auf Ihr Vorhaben vorbereitet sind, helfen bei der Einschätzung von Aufwand und Erfolgsaussichten und definieren mit Ihnen Zielgruppen und Testmärkte. Am Ende wird aus Ihrer Idee eine Strategie. Die macht dem AußenwirtschaftsCenter, das Ihren ersten Markteintritt begleitet, die Suche nach Partnerinnen und Partnern leicht.

Geben Sie den Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Landeskammer Bescheid! Gemeinsam machen wir die [ersten Schritte in den Export](#).

### Exportfinanzierung

Nur wer sät, kann auch ernten. Gerade beim Geschäft über die Grenze dürfen Vorlaufkosten und Risiken nicht unterschätzt werden. Hausbanken, Exportfonds, Kontrollbank, AWS und private Exportversicherer haben viele Antworten auf Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen.

Unsere [Expertinnen und Experten](#) suchen mit Ihnen die beste Lösung und geeignete Partner. Melden Sie sich bei uns!

### Exportförderungen

Sie wollen erstmalig exportieren oder einen neuen Exportmarkt erschließen? Sie möchten wissen, welche Fördermöglichkeiten dafür vorgesehen sind?

Bei einem Beratungsgespräch evaluieren wir mit Ihnen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und schnüren ein maßgeschneidertes Exportförderpaket für Ihr Exportvorhaben.

Wir haben den [Überblick über alle Fördermaßnahmen](#) und sorgen dafür, dass Sie sich im Förderdschungel zurechtfinden!

## Auslandsaktivitäten absichern und finanzieren

Risiken kann man selten ausschließen. – Aber man kann sie minimieren: Mit den Exporthaftungen des Bundes und Refinanzierungen über Ihre Hausbank bietet die [Österreichische Kontrollbank \(OeKB\)](#) kräftige Instrumente, die Österreichs Unternehmen und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb stärken.

Hier finden Sie die aktuellen [Deckungsrichtlinien](#) für Projektgeschäfte, Investitionsgüterlieferungen und Beteiligungen in Algerien.

## Exportabwicklung und Exportdokumente

Unsere Exportprofis

- beraten Sie bei Zollverfahren,
- helfen Ihnen bei den Exportdokumenten, die Ihre Exportware begleiten,
- wissen alles über Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrolle und
- unterstützen Sie bei der Feststellung des Ursprungs Ihres Exportproduktes.
- Kurzum: Wir sind Ihre Berater in allen Fragen der Exportabwicklung!

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) wissen über Ursprungszeugnisse, Carnet ATA und sonstige für den Export notwendige Dokumente Bescheid und beglaubigen diese auch gerne gleich für Sie.

## Importberatung

Man kann sogar von Zuhause aus international tätig sein: Auch andere Märkte haben schöne Produkte und Dienstleistungen. Damit Ihre Lieferungen aus dem Ausland auch reibungslos zu Ihnen finden, haben die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol in ihrem ausführlichen Importhandbuch zusammengefasst, was Sie bei der Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich beachten müssen.

Sie wollen importieren? Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) helfen Ihnen dabei, alle Welt nach Österreich zu holen. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Importhandbuch der Wirtschaftskammer Tirol.](#)

## Bezugsquellen

Wer im Wettbewerb bestehen will, muss ständig sicherstellen, die notwendigen Vorprodukte in der notwendigen Qualität von verlässlichen Lieferantinnen und Lieferanten zu den bestmöglichen Preisen zuzukaufen. Wir identifizieren diese Lieferantinnen und Lieferanten, prüfen deren Bonität und Leistungsfähigkeit, übermitteln Ihre Spezifikationen und holen Angebote ein. Wenn Sie Wert auf Diskretion legen, können Sie sich dabei auch gerne am Anfang hinter uns verstecken. Und dass wir Sie dann auch bei der Abwicklung eines Beschaffungsgeschäftes unterstützen, versteht sich von selbst.

Sie wollen sich eines unserer AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation an Bord holen? Hier gibt es [Unterstützung auf den Beschaffungsmärkten dieser Welt.](#)

## Marktanalysen

Ein Überblick über die Absatz- und Konkurrenzsituation in einem Zielmarkt gehört ganz oben in den Werkzeugkasten einer Exporteurin und eines Exporteurs. Der Aufstieg zur Aussichtsplattform ist mit uns ein Spaziergang. Jede Warenlieferung über jede Grenze wird weltweit statistisch erfasst. Wir wissen, wie viele Bohrmaschinen Brasilien importiert oder wohin Belgien Babynahrung liefert.

Die Expertinnen und Experten in unserem Servicecenter in Wien werten den Zahlensalat einer riesigen Datenbanken für Sie aus, sagen Ihnen, welche Informationen Sie brauchen, und [liefern maßgeschneiderte Warenstromanalysen](#), die Ihnen helfen, Ihre Nische zu finden.

## Zoll- und Importbestimmungen

- [Importbestimmungen](#)
- [Zollbestimmungen](#)
- [Sonstige Einfuhrabgaben](#)
- [Muster](#)

- Vorschriften für Versand per Post
- Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung
- Begleitpapiere
- Restriktionen
- Artenschutz

## Importbestimmungen

Seit Anfang Jänner 2018 gelten in Algerien Einfuhrverbote für bestimmte Warengruppen. Die Einfuhr von beinahe Produkten ist vorübergehend ausgesetzt. Das algerische Handelsministerium hat per 21. Mai 2018 mittels Verordnung 18-139 die Liste mit jenen Waren aktualisiert, die bisher schon einer Einfuhrbeschränkungsregelung unterlagen.

Gemäß Art. 2 der Finanzgesetznovelle (LFC 2018) wird ein vorläufiger Schutzzoll auf die Einfuhr von Fertigwaren nach Algerien eingeführt, die bisher (bis Ende August 2018) auf der Verbotsliste von beinahe 900 Produkten stehen. Der Schutzzoll beträgt 30% bis 200% und wird zusätzlich zum bestehenden Normalzoll (je nach Art der Ware: 5%, 15%, 30% und 60%) erhoben.

Die Festlegung und die Berechnung des jeweiligen Schutzzollsatzes sowie dessen Entrichtung wird entsprechend den regelmäßigen bzw. in Kraft stehenden Zollformalitäten vorgenommen.

Diese neue Liste wird ca. alle 4 Monate revidiert werden, um den Erfordernissen des algerischen Marktes gerecht zu werden. Ziel des Einfuhrverbotes ist, das Handelsbilanzdefizit Algeriens auszugleichen.

## Zollbestimmungen

Das in den 90er Jahren liberale Außenhandelsregime wird auf Grund einer strengen Devisenbewirtschaftung zunehmend restriktiver.

1992 wurde das Harmonisierte System (HS) in Algerien eingeführt. Der Zoll wird auf den angegebenen Warenwert bzw. einen vom Zoll geschätzten Wert berechnet. Die Exporte nach Algerien werden meistens auf CFR-Basis vereinbart. Die Zollsätze bzw. die Mehrwertsteuer werden daher aufgrund des vereinbarten Incoterms berechnet.

Das Assoziierungsabkommen zwischen Algerien und der EU ist 2005 in Kraft getreten und sieht einen schrittweisen Abbau von Zöllen bis zum Erreichen einer Freihandelszone zwischen Algerien und den Staaten der EU vor. 2010 wurde das Abkommen seitens Algeriens ausgesetzt und nachverhandelt. Seit 2012 ist es jedoch wieder in Kraft. Die Freihandelszone soll bis 2020 realisiert werden.

Gemäß der Verordnung Nr. 05-2017 vom 22.10.2017 der algerischen Zentralbank müssen sämtliche Importgeschäfte für den direkten Weiterverkauf 30 Tage vor der Warenlieferung nach Algerien bei einer algerischen Geschäftsbank (Banque domiciliataire) domiziliert werden.

## Sonstige Einfuhrabgaben

Gemäß der Verordnung 19-12 vom 27. Jänner 2019 (zur Änderung der Verordnung 18-02 vom 7. Jänner 2018) des algerischen Handelsministeriums wird ein vorläufiger Schutzzoll auf die Einfuhr von Fertigwaren nach Algerien eingeführt, die bisher auf der Verbotsliste von 877 Produkten standen. Die Liste von Produkten, die vom Schutzzoll betroffen sind, betrifft nun 1095 Produkte.

Der Schutzzoll beträgt 30% bis 120% und wird zusätzlich zum bestehenden Normalzoll (je nach Art der Ware: 5%, 15%, 30% und 60%) erhoben.

Die vorläufige Aussetzung der Einfuhren betrifft nur noch Fahrzeuge der Tarifpositionen "87.01, 87.02, 87.03, 87.04 und 87.05". Die Liste dieser Produkte (auf Französisch), die mit einem Importverbot belegt wurden, sind auf der [Amtsblatt-Webseite](#) abrufbar und auf den Seiten 5-6 zu finden.

Waren und Produkte, die im Jahr 2018 vorläufig ausgesetzt wurden, sind jetzt unter der Voraussetzung eines vorläufigen zusätzlichen Schutzzollsatzes (DAPS) frei für die Einfuhr nach Algerien. Der vorläufige Schutzzoll erfasst u.a.:

- Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch (frisch oder gefroren)
- Milch- und Milchprodukte,
- Papier und Pappe, Zellstoffwatte und Vliese (aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von den in den Positionen 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Produkten: Toilettenpapier, Abschminktücher, Handtücher, Servietten und ähnliche Papiere für den Haushalt, zu hygienischen Zwecken),
- Fruchtsäfte (Konzentrate für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter), Energy Drinks und tonische Getränke,
- Kosmetik und Artikel für die Hygiene
- Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht, Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet, Maismehl, Grütze, Grieß, Maisstärke, Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz,
- Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen,
- Teigwaren, Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, Backwaren,
- Konserven, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile.

In der Kategorie der industriellen Produkte findet man:

- Zement, Reinigungsmittel, fertige und halbfertige Kunststoffprodukte, Sanitärprodukte, Marmor und Granit, Baustoffe, Stangen und Profile aus Aluminium, Rohre aus Aluminium, Konstruktionen und Konstruktionsteile aus Aluminium, Toilettenpapier, Teppiche, fertige Keramiken, Mährescher, Wasserhähne, Draht, Möbel, Kronleuchter, Haushaltsgeräte und Mobiltelefone.

Die Liste dieser Produkte (auf Französisch) mit Zolltarifnummern sind auf der [Amtsblatt-Webseite](#) abrufbar und auf den Seiten 10-63 zu finden.

Die Festlegung und die Berechnung des jeweiligen Schutzzollsatzes sowie dessen Entrichtung wird entsprechend den regelmäßigen bzw. in Kraft stehenden Zollformalitäten vorgenommen.

So werden im Rahmen dieser Schutzmaßnahmen, Zusatzzollsätze in Höhe von 30% - 120% auf die Importe der betroffenen Waren erhoben werden, womit einerseits eine Drosselung dieser Einfuhren erreicht, andererseits auch Einnahmen für den Staatshaushalt generiert werden sollen.

## Muster

Die Behandlung liegt im Ermessen der jeweiligen Zollbeamtin oder des jeweiligen Zollbeamten, eine zollfreie Abfertigung wird jedoch sehr restriktiv gehandhabt. Der Umfang von Musterlieferungen ist auf jeden Fall mit dem algerischen Kunden abzusprechen. Auf der Rechnung muss „Échantillon gratuit sans valeur commerciale“ (= Muster ohne kommerziellen Wert) stehen. Bis zu einem Wert von Euro 140 ist die Einfuhr zollfrei, darüber wird eine Pauschalverzollung in Höhe des halben Warenwertes angewandt.

Geschenke sind als Mitbringsel bei Geschäftsbesuchen sehr begehrt und deren Einfuhr in vernünftigen Mengen und bei kleineren Werten - wieder je nach Ermessen des jeweiligen Zollbeamten - zollfrei möglich, wenn diese als „Geschenke“ deklariert werden. Von der Mitnahme importverbotener Gegenstände wird dringend abgeraten.

## Vorschriften für Versand per Post

Die Zuverlässigkeit der lokalen Post ist unterschiedlich. Verzögerungen können vorkommen, bei Paketen existiert Diebstahlrisiko. Der private Kurierdienst DHL funktioniert zufriedenstellend. Erkundigen Sie sich bei der Außenhandelsstelle Algier nach der Möglichkeit von Kuriersendungen über die WKÖ.

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Vorschriften des Kunden, auch in Form von Ausschreibungs- bzw. Vertragsbedingungen, sind genauestens zu beachten. Algerien akzeptiert für Holzverpackungen den ISPM-Standard.

Konsumgüter (ausgenommen Lebensmittel und Medikamente) müssen in einer harten und wasserdichten Verpackung geliefert werden. Die Etikettierung muss auf der Verpackung entweder fest beklebt oder direkt aufgedruckt sein. Die Angaben müssen in arabischer und einer anderen Sprache (z.B. Französisch) angeführt sein.

Sollte die arabische Sprache ursprünglich nicht vom Exporteur angeführt werden, so kann die arabische Etikettierung von Produkten für den direkten Weiterverkauf nachträglich vom algerischen Importeur vorgenommen werden. Folgende Informationen müssen angegeben werden:

Produktkennzeichnung (zu unterscheiden von der Handels- bzw. Produktionsmarke). Die Kennzeichnung muss dem Verbraucher erlauben, die Art des Produktes zu erkennen;

Menge: Nettowert, ausgedrückt in Einheiten gemäß internationalen Normen;

Name, Firmenwortlaut oder Handelsmarke, Anschrift des Herstellers sowie des Importeurs oder der Vertriebsfirma;

Gebrauchsanweisung und besondere Gebrauchshinweise;

Allfällige sonstige Angaben, die durch spezifische Gesetze vorgesehen sind.

Bei Lebensmittelverpackungen müssen die Angaben aufgedruckt sein; Aufkleber sind nicht zulässig.

Für den Nachweis des Warenursprungs verlangt der algerische Zoll gemäß Artikel 14 des algerischen Zollgesetzes ein Ursprungszertifikat, welches vom Warenverkehrsbescheinigung „EUR1-Zertifikat“ zu unterscheiden ist: das EUR1-Zertifikat wird nur dann als Ursprungsnachweis anerkannt, wenn es sich um den zollfreien Import im Rahmen von Warenkontingenten des EU-Algerien-Abkommens handelt. Beim regelmäßigen Import ohne Inanspruchnahme des EU-Vorzugszolls wird das Ursprungszertifikat (nicht das EUR1-Dokument) vom algerischen Zoll gefordert.

Das Ursprungszertifikat soll von der Wirtschaftskammer bzw. Landeskammer des ausländischen Lieferanten ausgestellt werden.

## Begleitpapiere

Im algerischen Außenhandel werden grundsätzlich folgende Unterlagen verlangt:

- Freihandelsbestätigung für den Export von Waren: algerischen Banken verlangen seit Jänner 2018 für jede Lieferung eine sogenannte Freihandelsbestätigung. Wir empfehlen mit der Außenwirtschaftsabteilung der zuständigen Landeskammer in Kontakt zu treten, um die gegenständliche Freiverkehrsbescheinigung zu erhalten. Das AußenwirtschaftsCenter Algier kann gerne eine Musterbestätigung schicken, die von den algerischen Banken akzeptiert wurde.
- Warenverkehrs-/Ursprungszertifikat EUR 1
- Qualitäts- und Konformitätszertifikat der (unabhängigen Prüfstelle)
- Konformitätszertifikat des (Herstellers)
- Sanitär- und Veterinärzertifikat (Landwirtschaftsministerium)
- Analyseprotokolle
- Kompletter Satz von Transportdokumenten: Original in dreifacher Abfertigung des Bill of Lading oder des Luftfrachtbriefs adressiert an die Hausbank des Kunden samt Kopie.
- 2 Packlisten
- Allfällige Dokumente je nach Vereinbarung zwischen Kunden und Lieferanten

Das AußenwirtschaftsCenter Algier kann diese zusätzlichen Erfordernisse mit der entsprechenden Zolltarifposition für Sie abklären.

## Restriktionen

Besondere Bestimmungen gelten aus gesundheitlichen, technischen, wirtschaftlichen oder religiösen Gründen bei Importen von Waren wie Fleisch, Lebendtieren, Pflanzenschutz- und Insektenvertilgungsmittel, Pharmazeutika, gefährlichen Gütern etc.

## Artenschutz

Patente, Marken und Artenschutz müssen durch einen Patentanwalt beim "Institut National Algérien de la Propriété Industrielle (INAPI)" zur Anmeldung eingereicht werden. Patentschutz wird für 20 Jahre gegen jährliche Patentgebühren gewährt. Marken werden auf zehn Jahre geschützt, eine Verlängerung ist möglich. Muster und Patente müssen sogleich verwendet werden, um den Schutz zu wahren, bei Marken besteht ab Anmeldung drei Jahre lang Schutz, auch ohne Verwendung.

Darüber hinaus muss vor jeder Anmeldung einer Marke in Algerien überprüft werden, ob diese Marke nicht ohnedies schon durch das Madrider-Registrierungssystem in Algerien geschützt ist: Algerien unterzeichnete bereits im Jahre 1972 das Madrider-Protokoll und trat 2015 dem WIPO-Abkommen (World Intellectual Property Organization) bei. Dank dieses Beitritts können algerische Markeninhaber den Schutz der algerischen Marken auch im Ausland in einem oder mehreren Ländern ausdehnen lassen.

Die Registrierung bzw. Anmeldung von Marken und Rechten ausländischer Urheber und Inhaber müssen von einem algerischen Rechtsanwalt vorgenommen werden, welcher vom INAPI im Voraus genehmigt ist.

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung Natur- und Artenschutz, T +43(1)711 00 - 611402, W [www.cites.at](http://www.cites.at) (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.